



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Factsheet zuhanden des Stadtrats zum Ressourcenvertrag und dessen Umsetzung

1. Ausgangslage

Dieses Factsheet erfolgt vor dem Hintergrund der in einigen Fraktionen und im Stadtrat aufgeworfenen Fragen zur Umsetzung des Ressourcenvertrags.

2. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2008 ist das revidierte Polizeigesetz (PoIG; BSG 551.1) in Kraft getreten. Die Stadt Bern ist gemäss Artikel 9 PoIG (weiterhin) für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei verantwortlich. Neu obliegt jedoch die Ausführung hierfür einzig der Kantonspolizei, wenn hierfür polizeiliche Massnahmen erforderlich sind, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt (Art. 11 PoIG). Die strategischen und politischen Aufgaben für die Sicherheits- und Verkehrspolizei verbleiben somit bei der Stadt, die Kantonspolizei trägt die Verantwortung in der operativen Umsetzung.

Der Ressourcenvertrag zwischen der Stadt Bern und dem Kanton Bern regelt das Erbringen von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben die Abgeltung der vertraglich vereinbarten Leistungen in der Höhe von 28.3 Mio. Franken am 11. November 2007 mit 87 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

3. Leistungsumfang und Abgeltung

Der Leistungsumfang ist in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag definiert, in dem die Aufgaben aufgelistet sind, welche die Kantonspolizei der Stadt zu erbringen hat. Die Kantonspolizei erfüllt grundsätzlich diejenigen Aufgaben, für deren Erfüllung eine polizeiliche Massnahme mit entsprechender Ausbildung notwendig ist. Vereinzelt wurden auch Aufgaben im Bereich der Zuständigkeit der Stadt von der Kantonspolizei übernommen, wenn sie diese kostengünstiger und wirkungsvoller erbringen kann (z.B. Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern).

Hinsichtlich des quantitativen Leistungsumfangs ist grundsätzlich der Status quo der Leistungen der ehemaligen Stadtpolizei gewährleistet. Eine stunden- oder betragsmässige Quantifizierung der einzelnen Aufgaben konnte nicht vorgenommen werden, weil Vergleiche zwischen der Stadtpolizei und Kantonspolizei aufgrund der unterschiedlichen Organisation, differierender Prozessabläufe und ein nicht deckungsgleiches Zuständigkeitsgebiet nicht aussagekräftig gewesen wären. Hinzu kamen schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Sicherheits- und Gerichtspolizei.

Bei den vereinbarten 28.3 Mio. Franken handelt es sich um eine Pauschalabgeltung für sämtliche von der Stadt eingekauften Leistungen. Der Betrag setzt sich aus einem Personalkostenanteil von 80%, 22.64 Mio. Franken, und einem Sachkostenanteil von 20%, 5.66 Mio. Franken, zusammen.

Die Stadt erhält ab 1. Januar 2008 unveränderte Sicherheitsleistungen zu einem markant tieferen Preis. Die Reduktion erklärt sich durch die mit der Zusammenlegung der beiden Polizeikorps entstehenden Synergieeffekte von 3.025 Mio. Franken und einem vom Kanton gewährten Pauschalabschlag von 3 Mio. Franken. Der Pauschalabschlag ist Folge der Abgrenzungsprobleme der Aufgaben und Entschädigung zwischen Gerichtspolizei und Sicherheits-/Verkehrspolizei.

4. Einige Fragen zur Umsetzung des Ressourcenvertrags

4.1 Muss die Stadt für die Polizeieinsatzkosten im Zusammenhang mit der Kundgebung vom 19. bzw. 26. Januar 2008 und allfällige weitere Grosskundgebungen aufkommen?

Nein. Sicherheits- und verkehrspolizeiliche Leistungen im Zusammenhang mit Grossereignissen erbringt die Kantonspolizei gegenüber der Stadt im Rahmen von Artikel 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1) unentgeltlich. Dabei ist unbedeutend, ob die Kantonspolizei die Unterstützung des Polizeikonkordats in Anspruch nimmt oder nicht, denn auch diese Leistungen werden der Stadt nicht in Rechnung gestellt.

Kommt es jedoch zu einer erheblichen Steigerung dieser Einsätze gegenüber früherer Jahre, kann es zu Verhandlungen mit anschliessenden allfälligen Anpassungen des Ressourcenvertrags in den Folgejahren kommen.

4.2 Wird die von der Kantonspolizei am 19. Januar 2008 erbrachte Präsenz den in der Jahresplanung der Stadt enthaltenen Vorgaben von 65 000 Stunden sichtbare, uniformierte Polizeipräsenz angerechnet?

Nein. Wie bereits oben dargelegt erbringt die Kantonspolizei Leistungen im Zusammenhang mit Grossereignissen, ohne diese der Stadt in Rechnung zu stellen. Die Stadt muss diese Leistungen nicht einkaufen. Die Vorgaben betreffend die sichtbare, uniformierte Polizeipräsenz beziehen sich nicht auf Kundgebungen oder andere Einzelereignisse.

4.3 Wird die Kantonspolizei nur im Rahmen der bestellten und eingekauften Leistungen tätig?

Nein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der von der Stadt Bern bei der Kantonspolizei bestellte Leistungsumfang jenem Umfang entspricht, den die Stadtpolizei in den vergangenen Jahren erbracht hat. Die Kantonspolizei trifft jedoch unabhängig vom Aufgabenkatalog die nötigen Massnahmen, um die Sicherheit in der Stadt Bern jederzeit zu gewährleisten. Mit ihrer Einsatzbereitschaft stellt die Kantonspolizei sicher, dass sie bei Notwendigkeit hinreichend schnell intervenieren kann. Die Aufwendungen betreffend diese Einsatzbereitschaft werden der Stadt nicht separat in Rechnung gestellt. Hinzu kommen noch die Aufwendungen für die Tätigkeit der Gerichtspolizei auf dem Gebiet der Stadt Bern.

Ausserdem kann die Stadt Bern im Rahmen der Schwerpunktsetzung oder bei Einzelergebnissen die Kantonspolizei unter dem Jahr jederzeit damit beauftragen, im Umfang der eingekauften Leistungen bzw. bei Mehrleistungen im Umfang der verfügbaren Ressourcen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu treffen.

4.4 Wie verbindlich sind die Vorgaben, welche in der Jahresplanung festgehalten sind?

Die Vorgaben in der Jahresplanung sind für die Kantonspolizei verbindlich und setzen die Schwerpunkte des Leistungseinkaufs. Hinzu kommt der Aufgabenkatalog in Anhang 1 des Ressourcenvertrags. In der Jahresplanung hat die Stadt Bern jene Steuerungsvorgaben aufgeführt, die der Stadtrat bereits früher der Stadtpolizei via Produktegruppen-Budget vorgab. In der Jahresplanung werden Einsatzschwergewichte, Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt.

4.5 Kann die Stadt Bern über die Jahresplanung hinaus Einfluss auf die Leistungen der Kantonspolizei nehmen?

Ja. Die Stadt Bern entscheidet nach wie vor über die Handhabung von Einzelereignissen und kann durch das Jahr hindurch Schwerpunkte setzen.

Die Schwerpunktsetzung ist in Artikel 12e PolG geregelt: „Treten besondere sicherheitsrelevante Phänomene auf, kann die Gemeinde, die einen Ressourcenvertrag mit der Polizei- und Militärdirektion abgeschlossen hat, diese jederzeit damit beauftragen, die zur Verbesserung der Situation erforderlichen geeigneten Massnahmen zu treffen“. Demnach hat die Stadt Bern die Möglichkeit, beim Auftreten von beispielsweise einer sichtbaren Drogenszene von der Polizei Massnahmen zu Verbesserung zu verlangen. Die Lagebeurteilung der Gemeinde kann dabei objektive oder subjektive sicherheitsrelevante Phänomene tangieren. In der operativen Umsetzung der Aufträge ist die Polizei frei.

4.6 Stellt die Kantonspolizei zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene Leistungen der Stadt in Rechnung?

Nein, dies ist nicht möglich, aber Artikel 9 des Ressourcenvertrags hält fest, dass sich die Parteien zu Verhandlungen über Anpassungen des Ressourcenvertrags verpflichten, falls der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten wird.

Minder- oder Mehrleistungen haben somit nur in erheblichen Fällen Folgen und führen zu einer Verhandlungspflicht der beiden Parteien bezüglich der finanziellen Abgeltung der Leistungen. Entsprechend wirken sich erhebliche Mehr- oder Minderleistungen lediglich pro futuro aus. Weder kann eine erhebliche Mehrleistung der Kantonspolizei rückwirkend in Rechnung gestellt werden, noch führt eine erhebliche Minderleistung rückwirkend zu einer Kürzung der Abgeltung an die Kantonspolizei.

4.7 Muss die Stadt die Leistungen der Kantonspolizei im Rahmen der Euro08 bezahlen?

Der Mehraufwand, welcher der Kantonspolizei durch die EURO 08 entsteht, wird der Stadt Bern nicht in Rechnung gestellt.

4.8 Wann könnte es frühestens zu Neuverhandlungen oder einer Kündigung des Ressourcenvertrags kommen?

Der Ressourcenvertrag wird gemäss Artikel 12a Abs. 5 PolG unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Der Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember.

Wird der Leistungsumfang während der Dauer eines Jahres erheblich über- oder unterschritten, besteht eine Verhandlungspflicht der Parteien. Das Vertragswerk ist somit auf konsensuale Lösungsfindung angelegt. Eine Kündigung ist nur die ultima ratio.

Sollte das Leistungscontrolling der Kantonspolizei zeigen, dass die Leistungen gesamthaft betrachtet während des Jahres 2008 in erheblichem Umfang über- oder unterschritten wurden, käme es somit frühestens Anfang 2009 zu Neuverhandlungen. Falls sich Kanton und Stadt in solchen Verhandlungen nicht einig würden, könnte der Vertrag frühestens am 31. Dezember 2009 mit Frist auf Ende 2011 gekündigt werden.

5. Schlussbemerkungen

Dem Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes lässt sich entnehmen, dass es im ganzen Projekt Police Bern ein grosses Anliegen war, der speziellen Situation der Stadt Bern (einzige Gemeinde des Kantons Bern mit einer „Vollpolizei“, d.h. auch mit gerichtspolizeilichen Aufgaben) Rechnung zu tragen. Der Kanton war und ist bestrebt, die Anliegen der Stadt Bern grösstenteils zu berücksichtigen.

Diese gute Einvernehmen und die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton im Sinne der Sicherheit in der Stadt Bern haben sich bereits bei den ersten Grosseinsätzen im Rahmen der Kundgebungen vom 19. bzw. 26. Januar 2008 bewährt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass den Anliegen der Stadt auch bei der weiteren Umsetzung des Ressourcenvertrags grosse Beachtung geschenkt wird.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat

Der Inhalt des Factsheets wurde der Kantonspolizei zur Kenntnis gebracht.